

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses

– Drucksache 16/4844

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 16/4342

Gesetz zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozess- ordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. § 22 b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die am Güteverfahren beteiligten Antragsteller und Antragsgegner (Parteien) mit eindeutigen Regelungen zu Fristen Gelegenheit erhalten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten konsensualer Streitbeilegung selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten mündlich und in Textform vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern,“

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die am Güteverfahren Beteiligten persönlich identifiziert und zu Beginn des Güteverfahrens über die möglichen Rechtsfolgen des Güteverfahrens sowie die möglichen Beweismittel aufgeklärt werden.“

2. § 22 e wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden nach dem Wort „mitzuteilen“ folgende Wörter eingefügt:

„und jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen, der zumindest die Zahl der Verfahren und Entscheidungen, die materiell-rechtlichen Grundlagen der Entscheidungen und die als Kosten festgelegten Einnahmen enthält“.

09. 10. 2018

Dr. Rülke
und Fraktion

Eingegangen: 09.10.2018/Ausgegeben: 10.10.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Schon im Anhörungsverfahren wurde Kritik an dem weitgehenden Fehlen von Verfahrensgrundsätzen für das Güteverfahren geäußert. Diese Kritik teilt der Antragsteller. Das an deutschen Gerichten geltende Verfahrensrecht ist auch Ergebnis eines über Jahrhunderte hinweg erfolgten Strebens nach Verfahrensgerechtigkeit und Verfahrenssicherheit. Es ist nicht erkennbar, welche Vorteile, die zu einem Mehr an Gerechtigkeit führen, durch den weitgehenden Verzicht auf die Normierung rechtsstaatlich eigentlich gebotener Verfahrensregeln gewonnen werden sollen. Auch die Prüfaufgaben der Aufsichtsbehörden werden durch den Verzicht der Normierung von Verfahrensregeln eher erschwert als erleichtert. In dieser Situation, in der aus dem Verzicht auf Verfahrensregeln kein beachtungswürdiger Vorteil abgeleitet werden kann, ist es geboten, einem wenn auch derzeit nur abstrakt möglichem Missbrauch entgegenzuwirken.

Mit dem Änderungsantrag werden einzelne Vorgaben zur Verfahrensordnung normiert. Zudem wird die Aufsicht über die Gütestellen im Wege einer Pflicht zur Vorlage eines Geschäftsberichts gestärkt.